



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

GI Gottfrieding West
Landkreis Dingolfing-Landau

Auftraggeber

ISARKIES Immobilien GmbH & Co. KG
Am Steinberg 1
D-84051 Unterwattenbach

Fertigung

Mai 2025
überarbeitet 08.02.2026

Projektleitung und Gutachten

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Projekt

K3_DGF-2501

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	5
5.1.3.	Störungsverbot	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Reptilien	8
5.1.5.3.	Amphibien	8
5.1.5.4.	Libellen	8
5.1.5.5.	Käfer	8
5.1.5.6.	Tagfalter	8
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	8
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
6.	Biotopbaumkartierung	18
7.	Gutachterliches Fazit	20

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Gottfrieding ist die Ausweisung des Industriegebietes „Gottfrieding West“ geplant. Der Planbereich wird ackerbaulich genutzt. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist im Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet Gottfrieding West dargestellt.

Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET "GOTTFRIEDING WEST"

GEMEINDE GOTTFRIEDING VORENTWURF



Abbildung 1: Lage des Planbereichs

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen

Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Tierökologische Untersuchungen zum Vorhaben INDUSTRIEGEBIET "GOTTFRIEDING NORD" - Gemeinde Gottfrieding, Landkreis Dingolfing-Landau (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, 2015)
- Avifaunistische Untersuchung zum Vorhaben „GE Gottfrieding-West“ - Gemeinde Gottfrieding, Landkreis Dingolfing-Landau (Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, 2016)
- Bericht zur Untersuchung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, Bebauungsplan GI Gottfrieding-West (Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, 2016)
- Bericht zu Kartierungen „GI Gottfrieding West“, Gemeinde Gottfrieding, Lkr. Dingolfing-Landau (Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, 2024)
- Artenhilfsprogramm Brachvogel, Kiebitz u.w. – Gelegestandorte und Revierpunkte des Großen
- Brachvogel im UG Königsauer Moos (Dipl.-Ing. Alexander Scholz, 2024)
- Mehrere Ortsbegehungen im Jahr 2025
- Biotopbaumkartierung im Jahr 2026

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 08/2018).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen- und Fahrzeugbewegungen

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Brutvogelarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Kulissenwirkung, Personen-, Fahrzeugbewegungen, Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen mindestens bis zu 150 m über das Plangebiet hinaus.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Fledermäusen sind nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine Sommer-, Winter- oder Fortpflanzungsquartiere vorhanden. Bei der Habitatbaumkartierung 2026 der Rodungsbereiche konnten keine Strukturen mit potentieller Bedeutung für Fledermäuse festgestellt werden. Lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat ist zu für beide Bereiche zu prognostizieren.

Tabelle 1: Potenziell das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzende Fledermausarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	EHZ
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3		U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3		U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*		FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	!	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*		U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V		U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*		U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*		FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*		FV
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D		U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend
 Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich
 EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayern (LfU, 2025): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland u. Bayern: siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich: siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: siehe Tabelle 2

Lokale Population:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokale populationen kann auf Grung unzureichender daten nicht erfolgen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten von Fledermäusen beeinträchtigt. 2026 wurden die Rodungsflächen begutachtet, auch hier werden keine Lebensstätten beeinträchtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒
nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Signifikante Störungen der lokale Fledermauspopulationen sind nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒
nein

5.1.5.2. Reptilien

Eine Erhebung von Reptilen im Planbereich fand 2016 (PB Schober) statt, diese blieb ohne Nachweise. Der Gutachter schreibt hierzu „Hinsichtlich der festgestellten Lebensräume und Nutzungen im Gebiet, sind ausschließlich die Säume und Böschungen der Autobahn und der Kreisstraße, sowie die Biotopstrukturen am West- und Südrand des UGs überhaupt für Reptilien geeignet. Da jedoch in diesen potentiellen Habitaten durchgehend eher mesophile Standorte mit hochwüchsiger und dichter Vegetation vorliegen, ist keine Eignung für größere, individuenreiche Populationen der Zauneidechse festzustellen. Diese Einschätzung wird anhand der Einsichtnahme bei Begehungen im Frühjahr 2025 geteilt.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ebenso ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Zur Beurteilung von Verbotstatbeständen bezüglich der Avifauna wurden die Daten von Erhebungen aus dem Jahr 2024 herangezogen (PB Schober und Umweltplanungsbüro Alexander Scholz).

Im Wirkbereich der Planung und den zu rodenden Ausgleichsflächen brüten mehrere Arten deren Erhaltungszustand in Bayern als ungünstig/schlecht gilt.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Plan- und Ausgleichsbereich

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Status
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	FV	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	U1	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV	Brutvogel
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	U2	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1	Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	FV	Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes,

V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend
Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayern (LfU, 2025): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Durch die Planung im Geltungsbereich Teil A wird ein Brutrevier des Brachvogels durch die entstehende Scheuchwirkung beeinträchtigt. Desweiteren werden 2 Brutreviere des Kiebitzes und 4 Brutreviere der Feldlerche überplant, weitere 7 Brutreviere werden durch die entstehende Scheuchwirkung beeinträchtigt. In den randlichen Heckenbereichen im Geltungsbereich Teil B bzw. den Waldflächen in dessen Nahbereich brüten Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer und Stieglitz.



Abbildung 2: Geltungsbereich Teil A - Lage der beeinträchtigten Brutreviere der Offenlandbrüter (Kartierung 2024)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Große Brachvogel ist in Bayern nur regional verbreitet, das Donautal ist einer seiner Verbreitungsschwerpunkte. In Bayern ist die Vogelart vom Aussterben bedroht. Einige Populationen können nur noch durch Schutzmaßnahmen am Leben erhalten werden.

Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest vornehmlich auf trockenem, aber durchaus auch auf feuchtem Untergrund an, meist in niedriger Vegetation. Dabei ist die Vogelart sehr Brutplatztreu. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, stocheffähige Böden und Kleingewässer (Seigen) mit offenen, schlammigen Uferpartien.

Aktuell ist der Große Brachvogel überwiegend im landwirtschaftlich genutzten Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden verbreitet, auch in Ackerbaugebieten. Gefährdet ist die Vogelart daher durch die Intensivierung der Landwirtschaft, die Absenkung der Grundwasserspiegel, aber auch durch Prädatoren. Hinzu kommen Gefährdungen auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten.

Lokale Population:

Die lokale Population im Königsauer Moos wird mit ca. einem Brutrevier pro 10 ha als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme wird eine Brutrevier des großen Brachvogels durch Scheuchwirkung beeinträchtigt

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldfreimachung im Bodenbrüterlebensraum zwischen 15. August und Ende Februar (siehe 5.1)
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufwertung bzw. Neuschaffung von Lebensraum im Königsauer Moos [siehe 5.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Störwirkungen bis zum Umgriff von 150 m wurden bei der Berechnung der CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Weiter Störungen sind nicht zu prognostizieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. Noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt nur dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte, kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation werden als Bruthabitat angenommen.

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter, hat eine offene Nestmulde und brütet gern in lockeren Kolonien.

Gefährdungen sind der Verlust von Lebensraum durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Verlust von Wiesen mit lichter, niedriger Vegetation, hoher Gelege- und Jungvogelverlust und deutlicher Rückgang der Insektennahrung auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen und Äckern. Auch Störungen durch Freizeitnutzung gelten als weitere Gefährdungsquellen.

Im Untersuchungsgebiet wurden Kiebitze nur als Nahrungsgäste beobachtet. Möglicherweise sind sie aus den nahegelegenen Vogelschutzgebieten hergefliegen.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit 7,5 Brutrevieren pro Hektar günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwei Brutreviere des Kiebitzes werden durch die geplante Maßnahme überplant

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldfreimachung im Bodenbrüterlebensraum zwischen 15. August und Ende Februar (siehe 5,1)
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufwertung bzw. Neuschaffung von Lebensraum im Königsauer Moos [siehe 5.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen weitere Brutreviere sind nicht zu prognostizieren

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Feldlerche und Schafstelze besiedeln die offene Kulturlandschaft und brüten bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen beide Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Lokale Population:

Es liegen keine aktuellen Gesamtzahlen aus dem Königsauer Moos vor. Auf Grund der Zahlen aus Teibereochen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Planung werden 4 Brutreviere überbaut, 7 weitere gehen auf Grund der Scheuchwirkung verloren

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldfreimachung im Bodenbrüterlebensraum zwischen 15. August und Ende Februar (siehe 5.1)
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufwertung bzw. Neuschaffung von Lebensraum im Königsauer Moos [siehe 5.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Störwirkungen bis zum Umgriff von 150 m wurden bei der Berechnung der CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Weiter Störungen sind nicht zu prognostizieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*),
Goldammer (*Emberiza citinella*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Hecken-/Gehölzbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 2 Bayern: siehe Tabelle 2

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns siehe Tabelle 2

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke hat ähnliche Lebensraumsansprüche, neben Heckenlandschaften sind für diese Vogelart auch verbuschte Magerrasenbestände, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, auch in Brombeergestrüpp, angelegt. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen, Umbruch von Grünlandfläche zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge.

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten, mit Hecken und Gräben durchsetzten Agrarlandschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die genannten Arten gehen Brutplätze im Plan- und Ausgleichsbereich verloren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (siehe Pkt. 5.1.)
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzpflanzungen, Anlage magerer Standorte (siehe Pkt. 5.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*),
Goldammer (*Emberiza citinella*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Hecken-/Gehölzbrüter

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbruthabitate vorhanden bzw. werden geschaffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Keine Rodungen zur Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um eine Schädigung von Vögeln bzw. Gelegen zu verhindern, findet die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 15. August bis Ende Februar statt. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um anschließende Ansiedlung von Feldbrütern zu verhindern (z.B. Flatterbänder, Flugdrachen, Stellwände). Die Wirksamkeit der Vergrämung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen
- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Eine Gehölzfällung ab Mitte August ist mit einer Ausnahmegenehmigung möglich, wenn durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt wird, dass keine Vogelbruten mehr stattfinden (die gilt auch für Rodungen im Zuge der CEF-Maßnahmen)
- Im Rahmen der Rodungsarbeit zu den CEF-Maßnahmen finden auf ca. 4,7 ha Rodungsarbeiten statt. Der Baumbestand auf diesen Flächen ist relativ jung, mit größeren Baumhöhlen ist deshalb nicht zu rechnen. Vorsorglich sind die zu fällenden Gehölzbestände auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Höhlungen, Spalten) zu kontrollieren, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Die Fällung potenzieller Quartierbäume muss unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen, um sicher zu stellen, dass keine Fledermäuse getötet oder verletzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden vor Ort durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- **Brachvogel:** als Ausgleich für den Verlust einer Brutreviers werden 10 ha Flächen optimiert, bzw. neu hergestellt (im Wesentlichen durch die Entfernung von Gehölzen)
- **Kiebitz:** als Ausgleich für den Verlust von 2 Brutrevieren werden 2 ha Flächen optimiert, bzw. neu hergestellt (im Wesentlichen durch die Entfernung von Gehölzen)
- **Feldlerche:** als Ausgleich für den Verlust von 2 Brutrevieren werden 2 ha Flächen optimiert, bzw. neu hergestellt (im Wesentlichen durch die Entfernung von Gehölzen)
- **Hecken-/Gehölzbrüter:** als Ersatz für die Beeinträchtigungen von Brutplätzen erfolgt die Anlage neuer Heckenpflanzungen und die Anlage von mageren Grünflächen im Umfeld der geplanten Maßnahme im Geltungsbereich Teil A

Insgesamt besteht für die Offenlandbrüter ein artenschutzrechtlicher Ausgleich von 17,5 ha. Dieser Ausgleich wird durch die Optimierung von 4,1186 ha Grünland und Rodung von 4,7402 ha Gehölzen und Entwicklung zu Feuchtgrünland erreicht. Durch die Rodung entfällt zudem die Scheuchwirkung durch Gehölze im Umfang von 8,6511 ha. Damit wird ein Ausgleich von 17,5099 ha erreicht. Die Berechnung des Ausgleichsbedarf erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Herr Neuner).

Die Maßnahmen für Hecken-/Gehölzbrüter werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan Geltungsbereich Teil A durch die Festsetzungen durch Planzeichen Ziffern 9.1 und 13.3 sichergestellt.

Tabelle 3: Berechnung und Aufzählung der Ausgleichsflächen für Offenlandbrüter

Fl.Nr.	Gemarkung	in m ²	Faktor	anrechenbare Fläche in m ²
357	Thürnthenning	12.176	0,7	8.523
437 Tfl.	Thürnthenning	6.201	0,5	3.100
1209	Gottfrieding	48.780	0,5	24.390
1467 Tfl.	Ottering	10.346	0,5	5.173
externe Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB mit angesetztem Faktor gesamt				41.186
1210	Gottfrieding (= Teil B)	28.324	1,0	
421	Thürnthenning	8.946	1,0	
422 Tfl.	Thürnthenning	700	1,0	
432 Tfl.	Thürnthenning	1.000	1,0	
433	Thürnthenning	6.478	1,0	
438 Tfl.	Thürnthenning	3.200		
Rodungsflächen im Wiesenbrütergebiet gesamt				47.402
nörtl. 421	Fl.Nm. 420 Tfl., 438 Tfl., 439 Tfl., 453 Tfl. und 454 Tfl., Gemarkung Thürnthenning, gesamt	19.224	0,6	11.534
westl. 433	Fl.Nm. 430 Tfl., 431 Tfl. u. 432 Tfl., Gemarkung Thürnthenning	10.851	0,6	6.511
östlich 433	Fl.Nm. 435 Tfl. und 436 Tfl., Gemarkung Thürnthenning	13.326	0,6	7.996
um 1210	Fl.Nr. 437 Tfl., Gemarkung Thürnthenning, Fl.Nm. 1204 Tfl., 1205 Tfl., 1206 Tfl., 1207 Tfl., 1208 Tfl., 1209 Tfl., 1211 Tfl., 1212 Tfl., und 1213 Tfl., Gemarkung Gottfrieding, gesamt	100.784	0,6	60.470
Scheuchwirkung durch die Rodungsflächen (Wirkräume mit angesetzten Faktoren)				86.511
Nachweis der Wirkräume der Maßnahmen für den Artenschutz hier v a. für den Großen Brachvogel (ermittelter Bedarf 175.000 m ²)				175.099



Abbildung 3: Überblick über die CEF-Maßnahmen (gelb = Eingriff, grün = Aufwertung, rot = Rodung)

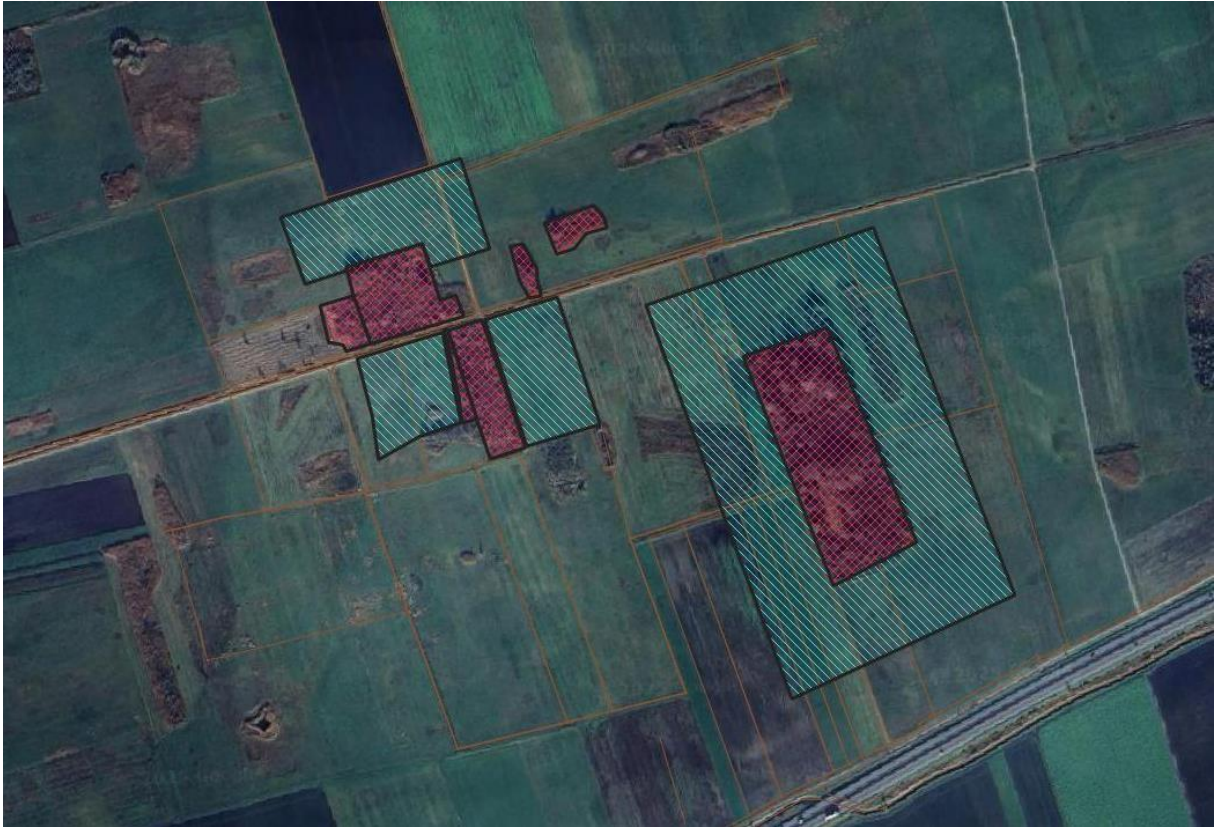


Abbildung 4: Wegfall von Scheuchwirkung durch Rodung von Gehölzen

Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen findet sich im Umweltbericht zur Maßnahme.

6. Biotopbaumkartierung

Am 07.01.2026 wurden alle Gehölze in den Rodungsbereichen nach Horsten von Großvögel, Biotopbäumen und potenziellen Fledermausquartieren abgesucht. Die Kontrolle erfolgte vom Boden aus mit dem Fernglas alle Bäume waren gut einsehbar.

Ergebnis: Es konnten zwei Totholztorsos mit mehreren sehr alten Hackspuren von Spechten festgestellt werden (Lage siehe Luftbild im Anhang). Frische Hackspuren oder Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Es waren auch keine Bäume mit Potenzial für Fledermausquartier (Faullöcher, abstehende Rinden) vorhanden. An Horsten waren lediglich mehrere Horste der Rabenkrähe vorhanden.

Bei einer Rodung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

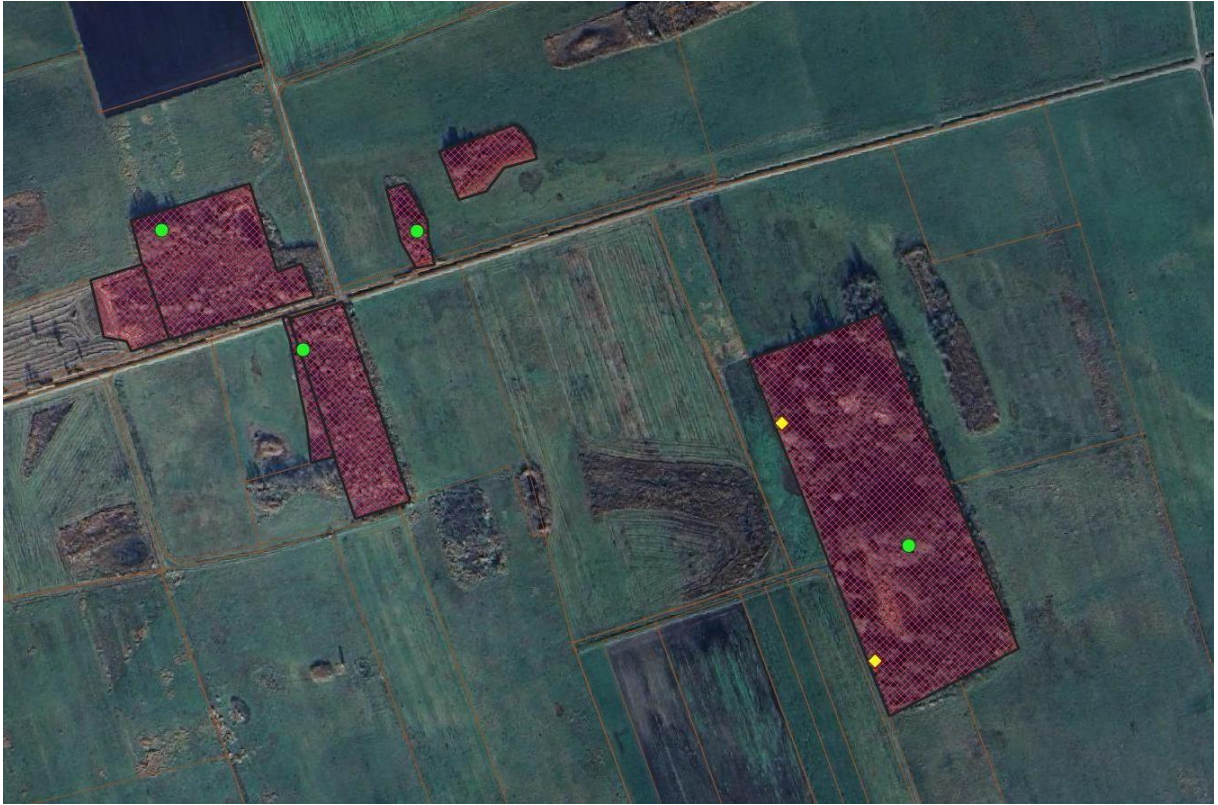


Abbildung 5: Untersuchte Rodungsbereiche (gelb = Totholz mit Hackspuren, grün = Horste von Rabenkrähen)



Abbildung 6: Totholz mit Hackspuren von Spechten

7. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- FCS- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 09.02.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RM' or similar, with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl.-Biol Robert Mayer